



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 38 (S. 406-419)**

Titel                       **Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues  
für minderbemittelte und kinderreiche Familien.**

Ordnungsnummer

Datum                      27.04.1950

[S. 406] Der Regierungsrat,  
gestützt auf das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom  
22. November 1942 und das Gesetz über die zusätzliche Förderung des  
Wohnungsbaues in den Jahren 1950 und 1951 vom 26. März 1950,  
verordnet:

### **I. Grundsätze.**

§ 1. Die Unterstützung des Wohnungsbaues durch den Staat bezweckt die Schaffung von einfachen, dauerhaften und // [S. 407] gesundheitlich einwandfreien Wohnungen für minderbemittelte und für kinderreiche Familien, wenn Mangel an solchen Wohnungen besteht.

Unter besonderen Umständen, besonders in Zeiten der Materialknappheit, kann auch die Erstellung von Wohnungen behelfsmäßigen Charakters unterstützt werden.

§ 2. Es werden in der Regel Projekte für die Erstellung von Wohnungen mit 3 bis 4 Zimmern berücksichtigt, Wohnungen mit mehr Zimmern nur, wenn sie für kinderreiche Familien bestimmt sind.

Bei besonderen Verhältnissen können auch Projekte für die Erstellung von Zweizimmerwohnungen berücksichtigt werden.

Einfamilienhäuser können berücksichtigt werden, wenn deren Mietzinse nicht oder nicht wesentlich höher sind als die gleichartigen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Sie sollen in der Regel mit Pflanzland versehen sein.

§ 3. Als Bauherren werden Gemeinden und gemeinnützige Baugenossenschaften bevorzugt. Der Bauherr muß für die zweckentsprechende Verwendung der Staatsbeiträge (Barbeiträge oder Darlehen) Gewähr bieten.

§ 4. Die Bauten sollen solid und im innern Ausbau einfach und zweckmäßig sein; sie sollen in hygienischer, architektonischer und ästhetischer Hinsicht billigen Anforderungen genügen.

Über die Zulässigkeit sogenannter Ersatzbauweisen bleibt der Entscheid der Baudirektion im Einzelfall vorbehalten.

§ 5. Die Mietzinse sind so niedrig wie möglich zu halten.

§ 6. Die Erteilung von Staatsbeiträgen (Barbeiträge oder Darlehen) hat zur Voraussetzung, daß sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital und die Gemeinde in einer die Finanzierung der Baute oder die Mietzinse verbilligenden Weise beteiligen.

Der Staatsbeitrag wird vorbehältlich des § 9 unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinde eine mindestens gleich // [S. 408] hohe Leistung übernimmt. Finanzschwachen Gemeinden kann der Regierungsrat Ausnahmen zubilligen. Leistungen Dritter, die nicht selbst Träger des Bauvorhabens sind, dürfen auf die Leistung der Gemeinde angerechnet werden.

§ 7. Bauten, welche vor der Zusicherung des Staatsbeitrages begonnen worden sind, werden nicht subventioniert.

§ 8. Der Beitrag des Staates kann in einem Darlehen bis zu 15 % der nach Abzug der Barbeiträge verbleibenden Anlagekosten bestehen. Darlehen allein können bis zu 20 % der Anlagekosten gewährt werden. Das Darlehen wird für die Dauer von 15 Jahren mit nachheriger gegenseitiger halbjähriger Kündigungsfrist gewährt, und zwar:

- a) mit jährlicher Amortisation zu mindestens 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages und Verzinsung zu einem Zinsfuß, der nicht höher ist als der Zinsfuß der Zürcher Kantonalbank für I. Hypotheken an gemeinnützige Baugenossenschaften;
- b) unverzinslich mit jährlicher Amortisation zu mindestens 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages.

In Ausnahmefällen kann anfänglich auf eine Amortisation verzichtet und für spätere Jahre eine höhere Amortisation vorgeschrieben werden.

Die Einzelheiten der Darlehenshingabe werden im Subventionsvertrag geregelt.

Der Bauherr ist verpflichtet, im Grundbuch ein Grundpfand zugunsten des Staates Zürich innerhalb 90 % der nach Abzug allfälliger Barbeiträge verbleibenden Anlagekosten des Gebäudes eintragen zu lassen. Vor der Eintragung des Grundpfandrechtes werden keine Zahlungen geleistet.

§ 9. Die Unterstützung durch den Staat kann auch in einem einmaligen Barbeitrag bestehen. Der Beitrag beträgt 10 % der Anlagekosten unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde einen Beitrag in mindestens gleichem Ausmaß ausrichtet. Für Wohnungsbauten in Gemeinden mit hoher Steuerbelastung wird jedoch ein Teil des Gemeindebeitrages nach folgender Skala vom Staat übernommen: // [S. 409]

Gesamtsteueransatz einschl. Finanzausgleichsprozente	Maximaler Beitrag des Staates in % der Anlagekosten	Mindestbeitrag der Gemeinde in % der Anlagekosten
bis zu 210 %	10 %	10 %
210,1–220 %	11 %	9 %
220,1–230 %	12 %	8 %
230,1–240 %	13 %	7 %
240,1–250 %	14 %	6 %
250,1–260 %	15 %	5 %
260,1–270 %	16 %	4 %
270,1–280 %	17 %	3 %
280,1–290 %	18 %	2 %
über 290 %	19 %	1 %



Leistet die Gemeinde einen geringeren Beitrag, so wird der Staatsbeitrag im gleichen Verhältnis herabgesetzt, sofern der Regierungsrat nicht eine Ausnahme im Sinne von § 6, Absatz 2, erteilt.

§ 10. Die Anlagekosten setzen sich aus den Kosten für die Beschaffung des Baulandes und den Gesamtbaukosten zusammen.

Unter Gesamtbaukosten sind sämtliche mit den subventionierten Bauarbeiten in Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich diejenigen für Leitungsanschlüsse, Kanalisation, Umgebungsarbeiten, Einfriedigung, Architektenhonorare, Bauführung, Baubeheizung, Baureinigung und Warenumsatzsteuer, jedoch unter Ausschluß der Kosten für allfällige Abbrucharbeiten, Bauzinsen und Verwaltungsspesen zu verstehen. Soweit die subventionsberechtigten Kosten bei Bauvorhaben, die nur von Kanton und Gemeinde subventioniert werden, Fr. 10000.– pro Wohnraum übersteigen, fällt der Mehrbetrag für die Berechnung des Staatsbeitrages außer Betracht. Verändern sich die Baukosten gegenüber dem Stand der Teuerung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung, so wird die Begrenzung pro Wohnraum entsprechend erhöht oder herabgesetzt.

Übersteigen die Gesamtbaukosten ohne die Kosten für den Landerwerb pro Wohnraum Fr. 6000.–, zuzüglich die seit // [S. 410] 1939 eingetretene Teuerung, so wird das Bauvorhaben nicht mehr als im sozialen Wohnungsbau beitragsberechtigt anerkannt. Maßgebend ist der Baukostenindex der Stadt Zürich.

§ 11. Für den Umbau bestehender Gebäude und Wohnungen sowie für behelfsmäßige Bauten kann von den in den §§ 8 bis 10 niedergelegten Grundsätzen abgewichen werden.

§ 12. Der Entscheid über die Anwendung der einen oder andern Beitragsform hängt von der Besonderheit des einzelnen Falles ab. Die Erstellung behelfsmäßiger Wohnungen ist in der Regel nur durch Barbeiträge zu fördern.

Die verschiedenen Unterstützungsarten können miteinander verbunden werden. Mit den vorhandenen Krediten soll die Erstellung einer möglichst großen Zahl von Wohnungen gefördert werden. Bei annähernd gleichen Vorzügen werden die Bauprojekte berücksichtigt, die im Verhältnis zu den dafür aufzuwendenden öffentlichen Mitteln in höherem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern.

§ 13. Die Beiitragsleistung des Staates hat zur Voraussetzung, daß der Bauherr folgende in Abschnitt II dieser Verordnung niedergelegten Bestimmungen vor Baubeginn auf seine Kosten als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Sinne von Art. 962 ZGB. zu Lasten des Baugrundstückes im Grundbuch anmerken läßt:

- a) bei Neubauten definitiven Charakters die §§ 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 24;
- b) bei Neubauten behelfsmäßigen Charakters die §§ 14, 15, 16, 18, 19, 20, 2L 23 und 24;
- c) bei Umbauten definitiven Charakters die §§ 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22 und 24;
- d) bei Umbauten behelfsmäßigen Charakters die §§ 14, 15, 17, 19, 20, 23 und 24.



## II. Grimdeigentumsbeschränkungen.

§ 14. Die Gebäude sind einwandfrei zu unterhalten. // [S. 411]

Der Staat ist berechtigt, durch seine Organe jederzeit die Erstellung und Instandhaltung der Gebäude zu beaufsichtigen.

§ 15. Die mit Unterstützung des Staates erstellten Wohnungen dürfen nur an minderbemittelte und an kinderreiche im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerfamilien abgegeben werden. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der Baudirektion dürfen solche Wohnungen auch an minderbemittelte und an kinderreiche Ausländerfamilien abgegeben werden, sofern diese seit längerer Zeit im Kanton Zürich niedergelassen sind. Bei mehreren Bewerbern sind unter gleichen Voraussetzungen Familien mit der größeren Anzahl Kinder zu bevorzugen.

Die Vermietung der mit Unterstützung des Staates erstellten Wohnungen an mehr als eine Familie ist nur mit Bewilligung der Baudirektion zulässig. Eine Verwendung oder Vermietung der Bauten oder Wohnungen, die dem Zwecke der Unterstützung widersprechen würde, ist unzulässig.

§ 16. Bei Neubauten dürfen die Mietzinse nicht höher sein, als daß sie zur Deckung folgender Auslagen ausreichen:

der Hypothekarzinsen;

einer Verzinsung des eigenen, in den subventionierten Bauten enthaltenen Kapitals zu einem Zinsfuß, der höchstens 1 % höher ist als der Zinsfuß der Zürcher Kantonalbank für I. Hypotheken an gemeinnützige Baugenossenschaften;

das gesamte investierte Kapital darf insgesamt jedoch nicht höher verzinst werden als zu 3,8 %;

einer Abschreibung in der Höhe von ½ % der Gebäudekosten. Unter Gebäudekosten sind die Gesamtbaukosten ohne Umgebungsarbeiten zu verstehen;

der Kosten für ordentliche und periodische Unterhaltsarbeiten in der Höhe von 1 ½ % der Gebäudekosten;

der Verwaltungsspesen in der Höhe von 3–5 % der Gesamtmietzinsen;

der Liegenschaftensteuer, Gebühren und öffentlichen Abgaben ähnlicher Art. // [S. 412]

§ 17. Bei Umbauten dürfen die Mietzinse der mit Unterstützung des Staates erstellten Wohnungen nicht höher sein als der Anteil dieser Wohnungen an dem Betrag, der zur Deckung der in § 16 genannten Auslagen notwendig ist.

§ 18. Wird eine mit Beitragsleistungen erstellte Wohnbaute ihrem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräußert, sind die von den Gemeinwesen bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Veräußerung mit Gewinn liegt beim Erstveräußerer vor, wenn der in der genehmigten Abrechnung festgesetzte Betrag der Anlagekosten, abzüglich allfällige Barbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde, aber zuzüglich die Selbstkosten für notwendige Verbesserungen, die der jeweilige Eigentümer mit Bewilligung der Baudirektion an der Liegenschaft hat ausführen lassen, überschritten wird. Bei späteren Veräußerern liegt Gewinn vor, wenn der Verkaufspreis den Ankaufspreis, zuzüglich allfällige, mit Bewilligung der Baudirektion ausgeführte, wertvermehrnde Anlagen überschreitet.

Verkaufsprovisionen dürfen in der Regel weder in den Nettoanlagekosten noch in den Mietzinsen angerechnet werden.

Die Rückerstattungspflicht ist auf Veranlassung der kantonalen Baudirektion durch die zuständige Gemeindebehörde im Grundbuch als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken und durch Grundpfandverschreibung sicherstellen zu lassen. Die Kosten trägt der Gesuchsteller. Die Grundpfandverschreibung geht im Range den zur Finanzierung des Baues erforderlichen grundpfandgesicherten Darlehen nach.

Die Rückerstattungspflicht entsteht, wenn der Barbeitrag von Kanton und Gemeinde wenigstens Fr. 1500.–beträgt. Die Eigentumsübertragung bedarf der Zustimmung der Finanzdirektion.

§ 19. In den mit Unterstützung des Staates erstellten Bauten oder Wohnungen dürfen bauliche Änderungen nur mit Bewilligung der Baudirektion vorgenommen werden.  
// [S. 413]

§ 20. Die Heranziehung der Bauhandwerker zur Finanzierung in irgend einer Form ist unzulässig.

§ 21. Bei Neubauten besitzt der Staat für die Liegenschaften ein Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis gemäß § 18. Ein gleiches Recht besitzt auch die Gemeinde unter dem Vorbehalt vorheriger Zustimmung des Regierungsrates.

§ 22. Bei Bauten definitiven Charakters kann die Baudirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion auf Gesuch des Grundeigentümers die Befreiung von den Schuldverpflichtungen gegen Rückzahlung des Staatsbeitrages bewilligen.

§ 23. Bei Bauten behelfsmäßigen Charakters erlischt die Belastung der Liegenschaft mit den Subventionsverpflichtungen nach Ablauf der in der Subventionsverfügung festgesetzten Frist. Der Grundeigentümer kann schon vorher, auf halbjährliche Voranzeige an den Regierungsrat, die Liegenschaft von den Subventionsverpflichtungen befreien, indem er einen Betrag zurückbezahlt, der zum Staatsbeitrag im gleichen Verhältnis steht wie der Zeitraum zwischen Rückzahlung und Fristablauf zur Gesamtdauer der Frist.

§ 24. Bei Zweckentfremdung sowie bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen ist der Staat befugt, auf einmonatliche Voranzeige hin die Ablösung der Subventionsverpflichtungen durch die Rückzahlung des Staatsbeitrages zu verlangen. In diesem Falle vergrößert sich die Ablösungssumme um den Zins des Staatsbeitrages zu 5 % per Jahr für den Zeitraum, während dessen die Subventionsrechte des Kantons verletzt wurden. Wird nur eine teilweise Rückzahlung gefordert, so bleiben die Subventionsverpflichtungen bestehen.

Kommt der Eigentümer auch dieser Pflicht nicht nach, so ist der Staat berechtigt, die Liegenschaft sofort gegen Ersatz der Selbstkosten gemäß § 18 zu übernehmen. Ein gleiches Recht besitzt auch die Gemeinde unter dem Vorbehalt vorheriger Zustimmung des Regierungsrates. // [S. 414]

### **III. Verfahren.**

§ 25. Wer eine staatliche Unterstützung nachsuchen will, hat ein dahingehendes Gesuch dem Gemeinderat der Gemeinde, in welcher die Wohnungen erstellt werden sollen, zuhanden der Baudirektion einzureichen.

Dem Gesuch sind die Baupläne (Situation, Grundrisse, Fassaden, Schnitt), ein detaillierter Kostenvoranschlag (keine Pauschalofferten), ein genauer und



aktenmäßiger Finanzausweis, soweit möglich Mieterlisten mit Angabe der Steuerverhältnisse und eine eingehende Mietzinsberechnung nach einem von der Baudirektion zu beziehenden Formular beizulegen.

§ 26. Der Gemeinderat hat das Projekt auf seine Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit seiner Erstellung sofort zu begutachten, mit seinem Antrag der Baudirektion zuzustellen und dabei zu bemerken, welche Unterstützung die Gemeinde dem Bauprojekt zuteil werden lasse.

Die Projekte, Kostenvoranschläge, Bauausführungen und Abrechnungen sind von der zuständigen Gemeindebehörde auf ihre Kosten durch Baufachleute an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Gemeinden, die keine eigenen Bauämter unterhalten, haben die Prüfung einem Baufachmann zu übertragen.

Der Gemeinderat hat nicht nur die empfohlenen, sondern alle eingereichten Gesuche weiterzuleiten.

§ 27. Regierungsrat oder Baudirektion entscheiden, ob eine Unterstützung des Bauprojektes erfolgen kann; sie bestimmen Art und Höhe des Beitrages.

§ 28. Die Baudirektion übermittelt der Gemeinde zuhanden des Bauherrn die Zusicherung der Beitragsleistung.

Sofern der Bauherr eine juristische Person ist, kann sich der Kanton das Recht vorbehalten, eine Vertretung in die Verwaltung des Bauherrn abzuordnen.

§ 29. Der Bauherr ist verpflichtet, sofort nach der Beitragszusicherung die Arbeiten an Hand zu nehmen und ohne // [S. 415] Unterbrechung beförderlichst zu Ende zu führen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann ihm durch die Baudirektion der Anspruch auf die ihm zugesicherten Leistungen entzogen werden.

§ 30. Projektierung und Bauleitung von Wohnbauvorhaben sind an sachverständige private technische Büros zu vergeben. Die Arbeiten und Lieferungen sind auf Grund von Konkurrenzofferten zu angemessenen Preisen und Zahlungsbedingungen an Unternehmer, Handwerker oder Lieferanten der betreffenden Fachgebiete zu vergeben.

§ 31. Der Bauherr ist verpflichtet, für den Bau Materialien schweizerischer Herkunft zu verwenden und nur in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte einzustellen. Ausnahmen sind nur zulässig in den Fällen, wo die Schweiz auf die Einfuhr ausländischen Materials und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist. Der Wettbewerb darf nicht auf Ortsansässige beschränkt werden. Bei gleichen Konkurrenzpreisen, die den jeweiligen örtlichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu entsprechen haben, kann den ortsansässigen Bewerbern der Vorzug gegeben werden. Bei Nichtinnehaltung dieser Bestimmung kann der Staatsbeitrag durch die Baudirektion ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 32. Der Bauherr ist verpflichtet, der Gemeinde zuhanden der Baudirektion Mitteilung über den Stand folgender Arbeiten zu machen:

1. Bei Neubauten:

- a) Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten,
- b) Zeitpunkt der Vollendung des Gebäudes im Rohbau mit Schätzungsanzeige,
- c) Zeitpunkt der endgültigen Vollendung und Bezug des Gebäudes mit Schätzungsanzeige;



2. bei Umbauten:

a) Zeitpunkt des Beginns der Umbauarbeiten,

b) Zeitpunkt der Vollendung der Umbauten mit Schätzungsanzeige. // [S. 416]

§ 33. Die Baudirektion ist befugt, während der Ausführung der Bauten die Arbeiten zu überwachen und bei Prüfung der Bauabrechnung den Bau in allen Teilen nachprüfen zu lassen.

An den eingereichten Bauplänen und Kostenvoranschlägen dürfen ohne Bewilligung der Baudirektion keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen, ansonst er den Anspruch auf die Auszahlung der zugesicherten Beiträge verliert.

§ 34. Die zugesicherten, kantonalen Leistungen können durch die Baudirektion wie folgt angewiesen werden:

1. bei Neubauten 70 % der veranschlagten Beiträge, nachdem das Gebäude im Rohbau vollendet und brandversichert ist;
2. bei Umbauten 70 % der veranschlagten Beiträge frühestens einen Monat nach Beginn der Umbauarbeiten;
3. in beiden Fällen nach eingereichter, durch die Gemeinde anerkannter Bauabrechnung bis zu 90 % der Beiträge. Die Auszahlung des Restes erfolgt nach endgültiger Festsetzung der Beiträge gemäß § 38 dieser Vorschriften.

§ 35. Gesuche um Auszahlung von Teilbeträgen gemäß § 34 sind vom Bauherrn der Gemeinde zuhanden der Baudirektion schriftlich einzureichen, unter Beilage einer Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung sowie einer detaillierten Aufstellung über den Umfang der bis zum Stichtag geleisteten Bauarbeiten und Auszahlungen.

Die Anweisung der Teilbeträge erfolgt durch die Baudirektion gestützt auf einen Bericht des kantonalen Hochbauamtes darüber, daß der Stand der Arbeiten den Voraussetzungen für die Auszahlung der Teilbeträge entspricht.

Die Baudirektion ist verpflichtet, die Auszahlung der Teilbeträge einzustellen, wenn sich voraussehen läßt, daß der Kostenvoranschlag infolge nicht genehmigter Änderungen am Bauprojekt oder wegen besseren Ausbaues der Bauten überschritten wird.

// [S. 417]

Läßt sich voraussehen, daß die Baukosten erheblich unter dem Kostenvoranschlag bleiben werden, so kann die Baudirektion die Teilbeträge entsprechend reduzieren.

§ 36. Nach der Bauvottendung hat der Bauherr der Gemeinde zuhanden der Baudirektion die Bauabrechnung zur Genehmigung einzureichen, welche durch die Abteilung Wohnbauförderung des kantonalen Hochbauamtes geprüft wird.

Die Ausgaben sind in der Bauabrechnung nach Arbeitsgattungen zusammenzustellen; allfällige Rückvergütungen und Abzüge sind von den betreffenden Gesamtbeträgen abzuziehen.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- a) sämtliche Rechnungsbelege, Quittungen, Verträge und Kaufsurkunden;
- b) ein Situationsplan mit Kataster- und Gebäudeversicherungsnummern;
- c) die Grundrisse im Maßstab 1:100 mit Angabe der Außenmaße, der Raum- und Fensterflächen und der Möblierung; sofern die Bauausführung den genehmigten, der

Beitragszusicherung zugrunde liegenden Bauplänen entspricht, genügt eine entsprechende, vom Architekten und Bauherrn Unterzeichnete Erklärung;

d) eine Aufstellung über Baukosten, umbauten Raum, Parzellengröße unter Angabe der Landkosten, Kataster-, Gebäudeversicherungs- und Polizeinummer, Mietzinsliste und Mieterliste.

§ 37. Steht die Bauausführung mit dem Kostenvoranschlag und dem Baubeschrieb nicht in Übereinstimmung oder überschreiten die Bau- und Materialpreise das ortsübliche Maß, so ist die Baudirektion berechtigt, einen angemessenen Abzug an der Bauabrechnung zu machen oder den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zu entziehen.

Gehen die am Bau gemachten Aufwendungen über die in § 4 verlangte einfache Bauausführung hinaus, so wird der Staatsbeitrag entzogen. // [S. 418]

§ 38. Die endgültige Festsetzung der Höhe des Staatsbeitrages erfolgt mit der Genehmigung der Bauabrechnung durch die Baudirektion.

Der endgültige Staatsbeitrag darf die im Entscheid über die Beitragszusicherung festgesetzte Summe nicht überschreiten.

Der Staatsbeitrag ist von der Baudirektion entsprechend zu reduzieren, wenn die Baukosten unter dem Voranschlag bleiben.

§ 39. Die Auszahlung der Teil- und Restbeträge erfolgt an den Bauherrn nur dann, wenn er den Beweis für die Bezahlung der Bauhandwerker je nach Maßgabe der geleisteten Arbeit erbracht hat. Die Baudirektion kann für die Durchführung dieser Vorschrift mit den am Bau finanziell beteiligten Banken in Verbindung treten oder für die Überwachung der Auszahlungen nötigenfalls einen Treuhänder bezeichnen.

Die Baudirektion ist auch berechtigt, die Beträge direkt an die Bauhandwerker auszuzahlen, wenn sie dies für zweckmäßig erachtet.

§ 40. Die Auszahlung von Teil- oder Restbeträgen hat zur Voraussetzung, daß der Bauherr sich über die Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch gemäß § 13 dieser Vorschriften durch Einreichung einer Bescheinigung des Grundbuchamtes ausweist.

Bei Gewährung eines Darlehens muß außerdem der Nachweis der Eintragung des Grundpfandrechtes im Maximalbetrag des vorgesehenen Staatsbeitrages erbracht werden.

§ 41. Der Einzug der Zinsen und Abzahlungsraten auf den Darlehensforderungen wird von der Finanzdirektion besorgt; die Wahrung der übrigen dem Staat aus den Darlehen und Barbeiträgen zur Förderung des Wohnungsbaues erwachsenden Rechte sowie die Überwachung der Geschäftstätigkeit der subventionierten Baugenossenschaften ist Sache der Baudirektion. // [S. 419]

Der Grundeigentümer hat sämtliche mit der staatlichen Unterstützung im Zusammenhang stehenden Zahlungen an die Staatskasse zu richten.

#### **IV. Schlußbestimmungen.**

§ 42. Die Gemeinden sind befugt, für die von ihnen gewährten Beiträge weitergehende Vorschriften aufzustellen. Vor deren allfälligen Eintragung ins Grundbuch sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen, der die eventuell notwendige Genehmigung durch den Bundesrat einholen wird.



§ 43. Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Regierungsrates für die Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 10. Juni 1926, die Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues vom 28. November 1942 sowie die Verordnung vom 22. Januar 1948 / 9. September 1949 werden aufgehoben, soweit nicht bei Eintragungen oder Anmerkungen im Grundbuch auf frühere Vorschriften verwiesen ist.

§ 44. Diese Verordnung tritt mit ihren Abschnitten I, III und IV sofort, mit Abschnitt II nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zürich, den 27. April 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Vaterlaus.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

Der Bundesrat hat den Abschnitt II (§ 18, Absatz 3) dieser Verordnung am 10. Juni 1950 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]